

Haftpflichtversicherung Top Familie

Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

FAMILIE



VORWORT

Informationen oder Schadensfall?

Für etwaige Fragen oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen bestmöglich zu helfen.

Klage?

Unbeschadet Ihres Rechts, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG SA

Dienststelle Customer Complaints

Boulevard Emile Jacqmain 53

1000 Brüssel

Tel.: 02/664.02.00

E-mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen

Square de Meeûs 35

1000 Brüssel

www.ombudsman.as

Korrespondenzadresse

Um gültig zu sein, müssen die an uns gerichteten Mitteilungen an unseren Hauptsitz oder an eine unserer regionalen Niederlassungen in Belgien gesendet werden.

Mitteilungen, die an Sie gerichtet sind, sind gültig, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, wenn sie an Ihre Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.

Wenn mehrere Vertragsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, gilt jede Mitteilung, die wir an die durch diese Personen gewählte Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder später an uns mitgeteilt wurde adressieren, für alle Versicherungsnehmer.

Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen die u.a. bestimmt, dass die Verjährungsfrist für jede Klage, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, 3 Jahre beträgt [Artikel 88 und 89]. Die Verjährung gegen Minderjährige, Entmündigte und andere Handlungsunfähige läuft nicht bis zum Tag der Volljährigkeit oder der Aufhebung der Unfähigkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
ABTEILUNG I. PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	4
KAPITEL I. UMFANG DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	5
1. Allgemeine Beschreibung der Deckung	5
Artikel 1: Die außervertragliche Haftpflicht	5
Artikel 2: Versicherte Beträge	5
2. Beschreibung einiger Sonderfälle	5
Artikel 3: Gebäude und deren Hausrat - vorübergehende Aufenthalte	5
Artikel 4: Tiere	6
Artikel 5: Reisen und Fortbewegungsmittel	7
Artikel 6: Sportliche Aktivitäten und Freizeit	8
Artikel 7: Entgeltliche Kinderbetreuung	8
Artikel 8: Vereinsarbeit - Dienstleistungen von Bürgern zu Bürgern und Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy	9
Artikel 9: Freiwillige Hilfeleistung durch Dritte	9
3. Fakultative Versicherung	9
Artikel 10: Pack Familie+	9
4. Terrorismus	10
Artikel 11: Beitritt zur VoG TRIP	10
Artikel 12: Zahlungssystem	11
5. Allgemeine Ausschlüsse	11
Artikel 13: Wir versichern nicht:	11
KAPITEL II. VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL	12
Artikel 14: Ihre Verpflichtungen	12
Artikel 15: Unsere Verpflichtungen	12
ABTEILUNG II. PRIVATLEBEN-RECHTSSCHUTZ	13
KAPITEL I. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	14
Artikel 16: Wann findet die Garantie Anwendung?	14
Artikel 17: Welche Leistungen erbringen wir?	14
Artikel 18: Welches ist der Umfang der Garantien?	16
Artikel 19: Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr?	16
Artikel 20: Welches sind die Leistungsgrenzen?	17
KAPITEL II. VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL	20
Artikel 21: Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall?	20
ABTEILUNG III. VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN PRIVATHAFT- PFLICHTVERSICHERUNG UND PRIVATLEBEN-RECHTSSCHUTZ	21

ABTEILUNG I. PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Diese Versicherung umfasst die gesetzlich geregelte Privathaftpflichtversicherung, gemäß der einschlägigen belgischen Gesetzgebung.

Die Parteien des Versicherungsvertrags:

„**Sie**“ bezeichnet die Versicherten, d. h. sowohl die Hauptversicherten als auch die zusätzlichen Versicherten:

A. Die Hauptversicherten:

1. der Versicherungsnehmer, sofern er seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat;
2. Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen, d. h. Personen, die am Familienleben des Versicherungsnehmers teilnehmen und in dessen Familien integriert sind.

Der Versichertenstatus bleibt den vorstehend unter den Punkten 1 und 2 genannten Personen erhalten:

- wenn sie vorübergehend andernorts wohnen. Aufenthalte in einem Erholungs- oder Pflegeheim können dauerhaft sein;
- 60 Tage ab dem Umzug, wenn sie ins Ausland ziehen;
- 12 Monate, wenn sie den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers verlassen.

B. Zusätzliche Versicherte:

1. Personen, die von einem Hauptversicherten unterstützt werden;
2. Pflegebedürftige Personen und Kinder von Dritten, die nicht professionell von einem Hauptversicherten oder einer Person, die von einem Hauptversicherten unterstützt wird, betreut werden;
3. Personen, die außerhalb jeglicher beruflichen Tätigkeit, auf Aufforderung eines Hauptversicherten, eine Betreuung, kostenlos oder entgeltlich, übernehmen:
 - von Kindern oder pflegebedürftigen Personen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören;
 - Personen, die von einem oder mehreren Hauptversicherten unterstützt werden;
 - abgedeckten Tiere, die einem Hauptversicherten oder einer von einem Versicherten unterstützten Person gehören; wenn ihre Haftpflicht aufgrund dieser Beaufsichtigung zum Zuge kommt;
4. Gäste eines Hauptversicherten oder einer Person, die von einem Hauptversicherten unterstützt werden, die bei ihm wohnen, während der gesamten Dauer des Aufenthalts. Werden nicht als Gäste betrachtet, die Personen, die gegen Zahlung den Haupt- oder Nebenwohnsitz des Versicherungsnehmers, ganz oder teilweise, bewohnen;
5. Das Hauspersonal, Haushaltshilfen und alle sonstigen Personen (unabhängig davon, ob sie eine Vergütung erhalten oder nicht, die die Tätigkeit jedoch nicht professionell ausüben), wenn sie private Dienste für einen Versicherten übernehmen. Die Erledigung von Hausarbeiten in den Räumlichkeiten, in denen ein Hauptversicherter eine freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit ausübt, wird weiterhin als privater Dienst erachtet.

„**Wir**“ bezeichnet die Versicherungsgesellschaft, d. h.:

AG Insurance [abgekürzt AG] AG, mit Sitz in B-1000 BRÜSSEL, Boulevard Emile Jacqmain 53, Versicherungsgesellschaft zugelassen unter Codenummer 0079, eingetragen im Register der Juristischen Personen unter Nummer 0404.494.849, MwSt.: BE 0404.494.849.

„**Dritte**“ bedeutet:

Alle anderen Personen, die nicht die Hauptversicherten sind.

Allerdings werden Hauptversicherte, die den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers verlassen, auch zu Dritten.

Hauptversicherte werden im Falle von Personenschäden, die sie persönlich aufgrund eines von einem zusätzlichen Versicherten begangenen Fehlers erlitten haben, ebenso als Dritte erachtet.

Kapitel I. Umfang der Versicherungsleistungen

1. Allgemeine Beschreibung der Deckung

Artikel 1: Die außervertragliche Haftpflicht

Wir versichern Sie weltweit, wenn Sie im Rahmen Ihres Privatlebens (einschließlich auf dem Arbeitsweg) und außerhalb jeglichen Vertrages, an Dritten Schäden verursachen, die vergütet werden müssen:

- aufgrund der Artikel 1382 bis 1386a des Zivilgesetzbuchs;
- aufgrund von übermäßiger Störung der Nachbarschaft auf der Grundlage der Kombination der Artikel 3.50 und 3.101 des Zivilgesetzbuches. Wir versichern nicht die Vorbeugung von übermäßiger Störung der Nachbarschaft, wie in Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuches vorgesehen;
- auf Grundlage von Bestimmungen ausländischen Rechts, die denen des belgischen Rechts entsprechen.

Artikel 2: Versicherte Beträge

A. Hauptentschädigung

Pro Schadensfall leisten wir bis zu:

- 27.159.603,81 EUR (indexiert) für Schäden, die von Körperverletzungen herrühren;
- 7.821.965,90 EUR (indexiert) für Sachschäden.

Die Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, die gerichtlichen Geldbußen, die Vergleichszahlungen oder Ordnungsstrafen, sowie die Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 269,31 EUR (indexiert) pro Schadensfall.

Der Basisindex ist der Verbraucherpreisindex vom Juni 2021 (= 259,95 - basis 1981 = 100).

B. Rettungskosten, Zinsen und Gebühren

Wir versichern Sie bei:

- Rettungskosten, die sowohl aufgrund von Maßnahmen, die durch uns zur Abwendung oder Begrenzung der Folgen von Schäden angefordert werden, als auch dringende und vernünftige Maßnahmen, die von Ihnen auf eigene Initiative zur Abwendung des Schadens im Falle einer drohenden Gefahr oder, wenn der Schaden begonnen hat, zur Abwendung oder Begrenzung der Folgen ergriffen wurden, vorausgesetzt, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt entstanden sind, selbst wenn trotz aller aufgewandten Sorgfalt kein Ergebnis erzielt werden konnte;
- Die auf die Hauptentschädigung anfallenden Zinsen, die Kosten eines Zivilprozesses sowie die Honorare und Anwalts- und Gutachterkosten, sofern diese Kosten durch uns oder mit unserem Einverständnis entstanden sind oder im Falle von Interessenkonflikten, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, sofern diese Kosten nicht in unangemessener Weise entstanden sind.

Wir versichern Sie jedoch nicht gegen Rettungskosten, die aufgrund von ergriffenen Maßnahmen zur Abwendung eines versicherten Schadens, obwohl keine drohende Gefahr besteht oder wenn die drohende Gefahr beseitigt ist, entstehen.

2. Beschreibung einiger Sonderfälle

Artikel 3: Gebäude und deren Hausrat - vorübergehende Aufenthalte

A. Gebäude und deren Hausrat

Wir versichern Sie bei Schäden, die entstanden sind durch:

- Gebäude und deren Inhalt, deren Eigentümer oder Mieter Sie sind und die Sie privat nutzen, mit Ausnahme von Gebäuden, die zur Lagerung oder zum Verkauf von Waren genutzt werden.
Gebäuden gleichgestellt sind Mobilheime, bewohnbare Hütten, Innenhöfe, Hauseingänge, Zäune, Fußgängerwege, Antennen, Fahnenstangen und Sonnenkollektoren.
- Einen auf 3 Zimmer begrenzten Teil einer unter Punkt a versicherten Immobilie, die sich in Belgien befindet und von einem Versicherten für die Ausübung eines freien Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit, ohne Lagerung oder Verkauf von Waren, genutzt wird;

- c. Durch einen Teil einer unter Punkt a versicherten Immobilie, die dem Versicherten gehört und die an einen Dritten vermietet wird oder einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, sofern der Gesamtanteil der vermieteten Teile 3 Wohnungen, mit oder ohne Garage, nicht überschreitet;
- d. Einen Hausaufzug, einen privaten Lastenaufzug oder eine Einrichtung für Personen mit eingeschränkter Mobilität [wie ein Treppenlift], deren Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nutznießer oder Wärter Sie sind;
- e. [bebaute oder unbebaute] Grundstücke, deren Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nutznießer oder Wärter Sie sind.

Wir versichern jedoch nicht bei:

- a. Schäden, die vom Gebäude bei Bau-, Wiederaufbau- oder Umbauarbeiten [einschließlich Ausbau] verursacht werden, wenn die Arbeiten zwingend die Hinzuziehung eines Architekten erfordern;
- b. Sachschäden, die durch Feuer, Brand, Explosion oder den Rauch infolge eines Feuers oder eines Brands, die in einem durch den vorliegenden Vertrag versicherten Gebäude entstanden sind oder sich von diesem ausgebreitet haben, verursacht wurden und für die Sie auf Grundlage der Artikel 1382 - 1386a des Zivilgesetzbuchs haften.

B. Vorübergehende Aufenthalte

Wir versichern Sie ebenfalls bei Schäden, die entstanden sind:

- a. an einem Gebäude und dem Inhalt einer Ferienunterkunft, die einem Dritten gehören während eines vorübergehenden Aufenthalts; einer Ferienunterkunft gleichgestellt sind Zelte, Mobilheime oder bewohnbare Hütten, Mobilheime, die nicht zum Fahren oder Parken auf privatem oder öffentlichem Gelände bestimmt sind, als ungewöhnlich eingestufte Unterkünfte [hierin inbegriffen sind Hausboote sowie Flugzeuge am Boden, Zugwaggons, Metrowagen, Tramwagen etc., die auf privatem oder öffentlichem Gelände geparkt sind], sofern sie befestigt sind und die Kabinen in einem Kreuzfahrtschiff oder einem Zug, sofern das Schiff oder der Zug von einem professionellen Dritten gefahren wird;
- b. an einem Gebäude [hierin inbegriffen sind Garagen, Zelte, Festzelte und Hausboote], das einem Dritten gehört und in dem sich anlässlich einer privaten Feier Personen befinden sowie an dem dazugehörigen Inhalt.

Einem Gebäude gleichgestellt sind gemietete Kraftfahrzeuge, die einem Dritten gehören und die für eine private Feier genutzt werden [Bus, Tram, Limousine...], sofern sie von einem Dritten gefahren werden.

Folgende Schäden sind ausgeschlossen:

- von der obligatorischen Kraftfahrzeugversicherung abgedeckte Schäden;
- Schäden an Schiffen und Wasserfahrzeugen [mit Ausnahme von Hausbooten];
- Schäden an Flugzeugen.
- c. Schäden am Hotelzimmer oder der Unterkunft, die ein Äquivalent zu einem Mindesthotelservice bieten, bei einem vorübergehenden oder gelegentlichen privaten oder beruflichen Aufenthalt;
- d. am Zimmer im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder eines Aufenthaltes in einem Erholungs- oder Pflegeheim.

Artikel 4: Tiere

A. Grundprinzip

Wir versichern Sie bei Schäden, die von Tieren, deren Haltung durch Privatpersonen nicht in den Anhängen I, II und III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 3. März 1973 untersagt ist und die Sie außerhalb Ihrer beruflichen Tätigkeit betreuen, verursacht werden.

Schäden, die von zur Bewachung von gewerblich genutzten Gebäuden eingesetzten Wachhunden verursacht werden, sind abgedeckt.

Wir versichern Sie ebenfalls bei Schäden an Tieren [hierin inbegriffen sind Pferde und das Reitgeschirr], die Dritten gehören und die durch Sie, außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit, betreut werden.

B. Sonderfall - Pferde:

Wir versichern Sie bei Schäden, die durch Reitpferde, Zugpferde, Ponys und Gespanne, deren Eigentümer, Halter oder Wärter Sie sind, verursacht werden.

Die Versicherung ist auf zwei Reitpferde beschränkt, wenn Sie der Eigentümer sind.

Wenn Sie Eigentümer einer höheren Anzahl von Reitpferden sind, sind Sie verpflichtet, uns die Gesamtzahl der Reitpferde, die Ihnen gehören, anzugeben. Diese Gesamtzahl ist in den Besonderen Bedingungen zu vermerken. In Ermangelung übernehmen wir Schäden nur im Verhältnis des gezahlten Beitrags zu der für alle Reitpferde fälligen Prämie.

Ponys und andere kleine Pferde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von 1,48 m nicht überschreiten und Zugpferde werden nicht als Reitpferde betrachtet und werden daher unabhängig von ihrer Anzahl abgedeckt.

Die Versicherung ist auf die private Haftpflicht von Angestellten ausgeweitet, wenn sie die Tiere und Fahrzeuge für Ihre persönlichen Zwecke nutzen oder sie sich in ihrer Obhut befinden.

Wir decken zudem Schäden ab, die entstehen:

- wenn Sie zu nichtberuflichen Zwecken an einem Pferdewettbewerb [Wettrennen, Jumpings, Dressurreiten] mit den versicherten Pferden oder Gespannen teilnehmen sowie während des Trainings für ein solches Rennen;
- bei der kostenlosen Beförderung von Personen in den versicherten Gespannen.
Die Anzahl beförderter Personen darf jedoch die Förderleistung des betreffenden Gespannes nicht überschreiten;
- durch die transportierten Gegenstände oder durch das Fallen derselben.

Wir decken keine Schäden an den transportierten Gegenständen oder Waren ab.

Artikel 5: Reisen und Fortbewegungsmittel

1. Wir versichern Sie bei Schäden, die Sie [auch als Fahrgast] im Laufe Ihrer privaten oder beruflichen Reisen verursachen, innerhalb der folgenden Beschränkungen in Bezug auf Motorfahrzeuge:

- a. Schäden durch Kraftfahrzeuge, wenn Ihre Haftung, in Belgien, nicht unter die obligatorische Kraftfahrzeugversicherung fällt [wie autonome Elektrofahräder mit einer Geschwindigkeit von max. 25 km/h]. Wenn Ihre Haftpflicht für diese Kraftfahrzeuge gemäß einer ausländischen Gesetzgebung der Versicherungspflicht für die Kraftfahrzeughaftpflicht untersteht, wird die Deckung gemäß dieser Gesetzgebung erweitert, sofern sie auf einem Land beruht, das auf der von uns herausgegebenen Grünen Karte bestätigt ist;
- b. Schäden durch elektrische Rollstühle für Personen mit eingeschränkter Mobilität;
- c. Schäden durch motorisierte Fortbewegungsmittel [wie Monowheels, Segways, Elektroroller, Hoverboards...], sofern ihre Höchstgeschwindigkeit weniger oder 45 km/h beträgt, mit Ausnahme von Mopeds der Klassen A und B;
- d. Schäden durch die Nutzung eines Schiffes oder eines Wasserfahrzeugs. Schäden, die von Segelschiffen, deren Gewicht 300 kg überschreitet oder von motorisierten Wasserfahrzeugen [inklusive Motorboote] mit einer höheren Leistung als 8 KW, verursacht werden, sind nur abgedeckt, wenn sie einem Dritten gehören und nur wenn:
 - Sie als Fahrgast haften oder
 - Sie sie gelegentlich, für eine Dauer von max. 48 h, als autorisierter Fahrer nutzen und sofern sie nicht oder nicht ausreichend haftpflichtversichert sind.

In beiden Fällen kann es sich nicht um Schäden handeln, die im Rahmen von Wetten, Herausforderungen oder Taten, die offenkundig waghalsig sind, eintreten, es sei denn, der Versicherte diese Handlungen zur Rettung von Personen, Gütern oder zur Wahrung von Interessen durchgeführt hat. Als offenkundig waghalsige Handlung wird eine Handlung betrachtet, bei der der Verursacher sich ohne triftigen Grund absichtlich oder fahrlässig einer Gefahr aussetzt, derer er sich hätte bewusst sein müssen.

2. Wir versichern Sie unter anderem:

- a. bei Körperschäden, die Dritten [im Sinne des vorliegenden Vertrags] durch Fahren eines Kraftfahrzeugs, das Ihnen anvertraut wurde, gemäß dem Gesetz, wenn dieser Dritte vom Kraftfahrzeugversicherungsvertrag für das entsprechende Fahrzeug ausgeschlossen ist;
- b. bei Schäden, die durch einen Versicherten verursacht werden, der ein Landkraftfahrzeug, das einer gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegt oder ein Schienenfahrzeug, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Alter dafür zu haben und ohne das Wissen seiner Eltern oder der Personen, die das Sorgerecht für ihn haben, bewegt, manövriert oder fährt. Sachschäden an einem Fahrzeug, das von Dritten geliehen wurde, sind versichert, wenn das Fahrzeug ohne Wissen des Halters genutzt wurde [Joyriding].

3. Wir versichern folgendermaßen verursachte Schäden nicht:

- a. Schäden durch Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge, die mit einem Motor ausgestattet sind, außer den in vorstehendem Punkt 1 genannten;
- b. Schäden durch Luftfahrzeuge [d. h. motorisierte oder propellergetriebene Luftfahrzeuge für den Transport von Personen oder Gütern auf dem Luftweg].

Wenn wir gegenüber Geschädigten gemäß dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge verpflichtet sind, haben wir, unabhängig von sonstigen Maßnahmen, die ihnen zustehen können, ein Regressrecht in den vorstehend genannten Fällen und gegen die vorstehend genannten Personen. Der Regress betrifft die Nettoausgaben und zwar die Hauptentschädigung, Gerichtskosten und die Zinsen, abzüglich möglicher Selbstbeteiligungen und der Beträge, die er zurückzufordern konnte.

Der Regress ist wie folgt festgelegt:

- wenn die Nettoausgaben nicht höher sind als 11.000 Euro, kann der Regress in vollem Umfang erfolgen;
- wenn die Nettoausgaben höher sind als 11.000 Euro, wird dieser Betrag um die Hälfte der Beträge, die 11.000 Euro übersteigen, erhöht. Der Regress darf einen Betrag in Höhe von 31.000 Euro nicht überschreiten.

Wir haben ein Regressrecht gegen den Versicherungsunternehmer im Falle einer Aussetzung der vertraglichen Garantie aufgrund einer Nichtzahlung der Prämie.

Wir haben ein Regressrecht gegen den Versicherten, als Schadenverursacher:

- wenn dieser mindestens 16 Jahre alt ist und den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Dieser Regress wird in vollem Umfang ausgeübt und unterliegt nicht der vorstehend vorgesehenen Beschränkung;
- wenn dieser mindestens 18 Jahre alt ist und den Schaden aufgrund einer der folgenden grob fahrlässigen Handlungen verursacht hat: Fahren im betrunkenen Zustand oder einem ähnlichen Zustand, der auf die Verwendung von anderen Produkten als alkoholische Getränke zurückzuführen ist.

Wir haben ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, in Höhe des Anteils der individuellen Haftung, sofern wir unsere Leistungen gemäß dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag hätten verweigern oder reduzieren können, wenn das Fahrzeug, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts, von einer Person gefahren wurde, die nicht über einen Führerschein verfügt oder von einer Person, die das Recht zum Führen eines Fahrzeugs verwirkt hat. Das Regressrecht gilt jedoch nicht, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland fährt, die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und die örtlichen Regelungen für das Fahren des Fahrzeugs eingehalten hat und nicht in Belgien das Recht zu fahren verwirkt hat.

In diesem Fall bleibt das Regressrecht erhalten.

Artikel 6: Sportliche Aktivitäten und Freizeit

Wir versichern Sie bei Schäden, die entstanden sind:

- durch die ausschließliche Verwendung von Modellflugzeugen als Freizeitgestaltung oder Sport (einschließlich Drohnen, deren Höchstgewicht beim Start geringer als 150 kg ist), sofern sie nicht in einem Umkreis von 3 km um Flughäfen oder zivile und militärische Flugplätze fliegen und sie nicht über Industrieanlagen, Gefängnisse, LNG-Terminals, Atomkraftwerke oder öffentliche Menschenansammlungen im Freien fliegen;
- durch versicherte Kinder im Rahmen von (auch entgeltliche) Dienstleistungen;
- durch Tätigkeiten, die im Rahmen von Kultur-, Jugend- und Sportorganisationen oder gleichgestellten Organisationen ausgeübt werden und für die Sie haftpflichtig sind;
- durch Tätigkeiten als Freiwilliger in einem nicht eingetragenen, gemeinnützigen Verein oder für eine juristische, private oder öffentliche Person, für die Sie persönlich haften;
- im Rahmen Ihrer Funktion als Organisator einer privaten Veranstaltung - mit Ausnahme der Organisation einer Jagd;
- durch motorisierte Werkzeuge, die zu privaten Zwecken auf einem Privatgelände oder in unmittelbarer Umgebung verwendet werden;
- bei Ihrer Teilnahme an einer Jagd, ausschließlich als Treiber. Hierbei ist auch die Haftpflicht für Ihre Hunde abgedeckt. Hiervon ausgeschlossen sind Schäden durch Schuss- oder andere Waffen.

Artikel 7: Entgeltliche Kinderbetreuung

Abweichend von Artikel 1 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen decken wir Ihre vertraglich oder außervertragliche Haftpflicht ab, wenn Sie die Betreuung von maximal 5 Kindern Dritter (Vollzeitäquivalent) gegen ein Entgelt übernehmen.

Wir versichern Sie sowohl bei Schäden, die durch die betreuten Kinder verursacht werden als auch bei Schäden, die den betreuten Kindern entstehen.

Artikel 8: Vereinsarbeit - Dienstleistungen von Bürgern zu Bürgern und Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy

Wir versichern Sie bei außervertraglichen Schäden, die Dritten während der Ausübung einer Tätigkeit als Vereinsarbeiter oder während der Durchführung von Dienstleistungen im Rahmen einer Dienstleistung von Bürgern zu Bürgern oder einer Dienstleistung im Rahmen der Sharing Economy entstehen.

Die Vereinsarbeit, Dienstleistungen von Bürgern zu Bürgern und Dienstleistungen, die im Rahmen der Sharing Economy erbracht werden, für die Sie ein Einkommen erzielen werden immer als privat erachtet, wenn sie die vom Gesetz vom 18. Juli 2018 über die Konjunkturbelebung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts vorgeschriebenen Bedingungen und insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Die im Rahmen von Tätigkeiten als Vereinsarbeiter oder von Bürgern zu Bürgern erbrachten Dienstleistungen müssen im Online-Dienst „Zusätzliche Tätigkeiten“ angezeigt werden. Dienstleistungen im Rahmen der Sharing Economy, können nur im Rahmen von Vereinbarungen erbracht werden, die über eine von einer öffentlichen Behörde zugelassene oder organisierte elektronische Plattform geschlossen werden;
- b. Das erzielte Einkommen für alle erbrachten Tätigkeiten und Dienstleistungen darf die gesetzlich vorgeschriebenen Summen nicht überschreiten. Die Höchstgrenze wird jährlich anhand eines Indexes gemäß der automatischen Indexierung der Einkommensbesteuerung festgelegt;
- c. Die Tätigkeiten und Dienstleistungen werden ausschließlich von und für Privatpersonen, die nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln, erbracht.

Artikel 9: Freiwillige Hilfeleistung durch Dritte

Wir versichern Sie bis zu einer Höhe von 300.000,00 EUR bei Schäden, die von einem Dritten erlitten werden, der sich im Rahmen Ihres Privatlebens und im Falle einer drohenden Gefahr kostenlos und nicht gewerblich an Ihrer Rettung und/oder der Rettung Ihrer versicherten Güter beteiligt hat.

Diese Versicherung gilt selbst wenn Sie nicht gegenüber dem geschädigten Dritten haften. Wir leisten, sofern der Geschädigte keine Entschädigung von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle erhalten kann.

3. Fakultative Versicherung

Diese Versicherung wird durch eine zusätzliche Prämie erworben, sofern sie in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist.

Artikel 10: Pack Familie+

A. Erweiterungen der Privathaftpflichtversicherung

1. Integralfranchise

Die in Artikel 2 genannte Selbstbeteiligung gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der dem Begünstigten geschuldeten Entschädigung für Sachschäden höher ist als diese Selbstbeteiligung.

2. Schäden an anvertrauten Immobilien

Wir versichern Ihre Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als Wärter, Mieter oder Bewohner bei Schäden an Immobilien, die Dritten gehören, sofern:

- die Immobilie gelegentlich als Unterkunft zu privaten oder beruflichen Zwecken oder im Rahmen des Privatlebens, für einen Zeitraum, der kürzer ist als 3 aufeinander folgende Monate ist, genutzt wird und
- die Immobilie nicht oder nicht ausreichend durch den Dritten versichert ist.

3. Schäden an anvertrauten Gegenständen

Wir Ihre Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als Wärter, Entleiher oder Nutzer bei Schäden an beweglichen Gütern, die Dritten gehören.

Wir versichern Sie auch bei Schäden an Schiffen oder Wasserfahrzeugen. Schäden an Segelschiffen, deren Gewicht 300 kg überschreitet oder an motorisierten Wasserfahrzeugen (inklusive Motorboote) mit einer höheren Leistung als 8 KW, sind nur bis zu einer Höhe von 50.000 Euro abgedeckt, wenn sie einem Dritten gehören und nur wenn:

- Sie als Fahrgast haften oder
- Sie sie gelegentlich, für eine Dauer von höchstens 48 h, als autorisierter Fahrer nutzen und sofern sie nicht oder nicht ausreichend durch den Dritten bei Sachschäden versichert sind.

Nicht abgedeckt sind:

- andere als die in Artikel 5.1 genannten Kraftfahrzeuge oder mit einem Motor ausgestatteten Fahrzeuge;
- Luftfahrzeuge (d. h. motorisierte oder propellergetriebene Luftfahrzeuge für den Transport von Personen oder Güter auf dem Luftweg);
- Bankkarten, Banknoten, Hartgeld, Edelmetallbarren, Briefmarken, Schecks, Handelspapiere, Obligationen und Aktien, Postanweisungen oder Ähnliches.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- im Falle eines Diebstahls von antiken Möbeln, Kunstgegenständen oder Sammlerstücken, Schmuckstücken, Schiffen und Wasserfahrzeugen;
- im Falle eines unerklärlichen Verschwindens oder Verlusts.

4. Durch anvertraute Gegenstände verursachte Schäden

Wir versichern Sie, wenn Sie für Schäden haften, die durch eines Ihrer beweglichen Güter, das Sie einem Dritten im Rahmen Ihres Privatlebens zur Verfügung gestellt haben, verursacht werden.

Schäden, die verursacht werden durch in Artikel 5.3 aufgeführte Güter sowie durch Schiffe und Segelboote deren Gewicht 300 kg überschreitet oder durch motorisierte Wasserfahrzeuge (inklusive Motorboote) mit einer höheren Leistung als 8 KW, sind nicht abgedeckt.

B. Erweiterungen zu der Garantie „Privatleben-Rechtsschutz“

Wenn die Garantie „Privatleben-Rechtsschutz“ abgeschlossen worden ist, genießen Sie die nachfolgenden Garantieerweiterungen:

- a. Die Entschädigungsgrenzen, die in den Artikeln 17.4, 17.6, 17.7, 17.8, 17.10 und 20.1 der Allgemeinen Bedingungen „Privatlebens-Rechtsschutz“ aufgeführt werden, werden verdoppelt;
- b. Wir üben einen zivilrechtlichen Regress aus für die Sachschäden, die ein Dritter den Mobilien zufügt, die dem Versicherten gehören, und von denen dieser Dritte Wächter, Entleiher oder Nutzer ist.

Nicht gedeckt sind die Schäden:

- an Sachen, von denen in Artikel 5.3; die Rede ist;
- an Werten (Banknoten, Edelmetallbarren, Brief- und Steuermarken, Schecks, Handelspapiere, Aktien und Obligationen, Postanweisungen oder andere Anweisungen);
- dem Hausrat einer Ferienwohnung oder eines Festsaals.

Bei Schäden an antiken Möbeln, Kunst- und Sammlungsobjekten und Schmuck besteht kein Versicherungsschutz für Diebstahl, Verlust oder bei sonstigem Abhandenkommen dieser Gegenstände.

C. Erweiterungen im Rahmen des Providis Globaler Rechtsschutz-Vertrages

Wenn der Versicherungsnehmer des Privathaftpflichtversicherungsvertrags oder eine mit ihm zusammenlebende Person einen Providis Globaler Rechtsschutz-Vertrag abgeschlossen hat, werden die im Abschnitt „Familie & Wohnung“ dieses Vertrags genannten Entschädigungsgrenzen ebenfalls erhöht.

Je nach der gewählten Formel werden die folgenden Leistungen gewährt:

- a. In der Classic-Formel werden die in Kapitel I.4. genannten Entschädigungsgrenzen verdoppelt;
- b. In der Excellence-Formel sind die in Kapitel I.4. genannten Entschädigungsgrenzen 2,5 mal so hoch wie die der Classic-Formel ohne Pack Familie+.

4. Terrorismus

Artikel 11: Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von einem Terrorakt verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehören wir zu der VoG TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu dieser VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschäden“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen

oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat. Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Artikel 12: Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss – spätestens 6 Monate nach dem Ereignis – die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu der VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen.

Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Wir werden den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen. Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an den Versicherten oder an den Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle. Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt. Jede in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, jeder Ausschluss und/oder jede zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet – zu den darin beschriebenen Modalitäten – auf Ihren Vertrag Anwendung.

5. Allgemeine Ausschlüsse

Artikel 13: Wir versichern nicht:

1. die persönliche Haftpflicht des Versicherten, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, bei Schäden, die aufgrund einer des folgenden grob fahrlässigen Handlungen verursacht werden: Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand, der auf die Verwendung von anderen Produkten als alkoholische Getränke zurückzuführen ist, Gewalttaten gegenüber Menschen;
2. die persönliche Haftpflicht des Versicherten, der das 16. Lebensjahr erreicht hat
 - a. bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden;
 - b. bei Terroranschlägen. Unter Terrorismus versteht man „eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.“

Die Haftung, die in solchen Fällen für Sie als Eltern entstehen kann, wenn man Ihnen einen Aufsichts- oder Erziehungsfehler vorwirft [Artikel 1384, Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs] ist jedoch versichert und wir beschränken unseren Regress gegen den Schadenurheber auf 10.000,00 EUR gemäß den in Art. 7 des königlichen Erlasses vom 12. Januar 1984 festgelegten Berechnungsregeln;

3. Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Sie in Verwahrung haben, mit Ausnahme von Schäden, die in den folgenden Artikeln aufgeführt sind:
 - 3 B: vorübergehende Aufenthalte
 - 4A und 4B: Tiere

- 5.2.B: Joyriding
 - 10 A.2: anvertraute Immobilien
 - 10 A.3: anvertraute Gegenstände
4. Schäden oder Verschlimmerung von Schäden verursacht durch Änderungen der Atomkernstruktur, durch nukleare oder radioaktive Produkte oder durch sonstige ionisierende Strahlungsquellen;
 5. Schäden, die sich aus der Haftpflicht, die einer gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegt, ergeben, mit Ausnahme von Schäden:
 - die in den Artikeln 5.1.a [Kraftfahrzeuge, die nicht der Pflicht zur obligatorischen Kraftfahrzeugversicherung in Belgien, jedoch im Ausland unterliegen]; 5.1. b (elektrische Rollstühle) und 5.1.c [motorisierte Fortbewegungsmittel] beschrieben sind
 - die in den Artikeln 5.2.a und 5.2. b [Joyriding] beschrieben sind
 - die als Freiwilliger im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte von Freiwilligen verursacht wurden;
 - die im Rahmen einer Vereinsarbeit, von Dienstleistungen von Bürgern zu Bürgern oder Dienstleistungen, die im Rahmen der Sharing Economy gemäß dem Gesetz vom 18. Juli 2018 über die Konjunkturbelebung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts durchgeführt werden, verursacht werden;
 6. Schäden, die aus gradueller Verschmutzung entstehen [auf der Grundlage der Kombination der Artikel 3.50 und 3.101 des Zivilgesetzbuches]. Wir versichern auch nicht die Vorbeugungsmaßnahmen, um eine wie im Art. 3.102 des Zivilgesetzbuchs beschriebene übermäßige Störung der Nachbarschaft vorzubeugen.

Kapitel II. Verpflichtungen im Schadensfall

Artikel 14: Ihre Verpflichtungen

Insbesondere bei einem Unfall müssen Sie:

- a. von jeglicher Haftungsanerkennung, jeglichem Vergleichsabschluss, jeder Schadenbewertung, jeder Bezahlung oder jedem Entschädigungsversprechen Abstand nehmen. Die reine Anerkennung der Tatsachen oder das Leisten der ersten finanziellen Hilfe und das Leisten von sofortiger medizinischer Hilfe werden nicht als eine Haftungsanerkennung angesehen;
- b. uns ohne Verzug alle Beweisstücke der Schäden und alle Dokumente bezüglich des Schadensfalls zukommen lassen. Alle Vorladungen, und im Allgemeinen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke müssen uns sofort nach ihrer Abgabe oder Zustellung zur Verfügung gestellt werden;
- c. auf den Sitzungen erscheinen, sich allen von den Gerichten verordneten Untersuchungsmaßnahmen unterwerfen und alle von uns geforderten Prozesshandlungen vollziehen.

Gemäß dem Entschädigungsprinzip müssen die bei Dritten zurückbekommen Kosten und die Verfahrenskosten uns zurückgezahlt werden.

Artikel 15: Unsere Verpflichtungen

Von dem Augenblick an, in dem wir zur Leistung verpflichtet sind, und insofern diese in Anspruch genommen wird, verteidigen wir Sie innerhalb der Grenzen der Deckung. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Interessen und insofern Ihre und unsere Interessen zusammenfallen, haben wir das Recht, die Forderung des Benachteiligten an Ihrer Stelle abzustreiten. Wir können Letzteren vergüten, wenn dazu Grund besteht.

Unsere Intervention beinhaltet keinerlei Anerkennung Ihrer Haftung und darf Ihnen auch keinerlei Schaden zufügen.

ABTEILUNG II. PRIVATLEBEN-RECHTSSCHUTZ



PROVIDIS

Die nachstehenden Bestimmungen finden auf die Rechtsschutzgarantie Anwendung, wenn in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, dass die Rechtsschutzgarantie abgeschlossen ist. Das Belgische Gesetz findet Anwendung auf diese Rechtsschutzgarantie, die der u.a. geregelt wird durch das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen und durch den königlichen Erlass vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung.

Begriffsbestimmungen

Sie:

der Versicherungsnehmer, der den Vertrag abgeschlossen hat.

Wir:

AG Insurance [abgekürzt AG] AG, mit Sitz in B-1000 BRÜSSEL, Boulevard Emile Jacqmain 53, Versicherungsgesellschaft zugelassen unter Codenummer 0079, eingetragen im Register der Juristischen Personen unter Nummer 0404.494.849, MwSt.: BE 0404.494.849.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird die Verwaltung der „Rechtsschutz“-Akten unserer unabhängigen Fachdienststelle **Providis** zugetraut.

Versicherte(r):

Sie selbst und Personen, die in Ihrem Haushalt wohnen, d. h. Personen, die an Ihrem Familienleben teilnehmen und in Ihrer Familien integriert sind. Diese bleiben versichert:

- wenn sie zeitweilig anderswo verbleiben Aufenthalte in einem Erholungs- oder Pflegeheim können dauerhaft sein;
- wenn sie Ihre minderjährigen Kinder sind oder die Ihres Ehepartners bzw. gesetzlich zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht mehr mit Ihnen wohnen, aber Sie oder Ihr Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnende Partner für deren Unterhalt sorgen bzw. sorgt;
- während 12 Monaten, wenn sie nicht mehr bei Ihnen einwohnen.

Dritte:

alle anderen Personen als die Versicherten.

Schadensfall:

jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat, der zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes des Vertrags Anlass geben kann. Die Schäden, die auf ein und dasselbe schadenstiftende Ereignis zurückzuführen sind, gelten als ein und derselbe Schadensfall, ungeachtet der Zahl der Geschädigten.

Terrorismus:

eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Selbstbeteiligung:

Betrag von 269,31 EUR, gekoppelt an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes.
Der Basisindex beträgt 259,95 [Juni 2021 – Basis 1981 = 100].

Im Schadensfall findet die folgende Formel Anwendung:
$$\frac{269,31 \text{ EUR} \times \text{Index vom Monat, der dem Schadensfall vorausgeht}}{\text{Index 259,95}}$$

Übertretung:

Verstoß, der mit einer Polizeistrafe bestraft wird.

Vergehen:

Verstoß, der durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht ist.

Kapitel I. Beschreibung der Garantie

Artikel 16: Wann findet die Garantie Anwendung?

Wir gewähren Versicherungsschutz für die Schadensfälle, die während des Privatlebens und auf dem Arbeitsweg eintreten, ausschließlich der Schäden, die anlässlich jeder beruflichen Tätigkeit erlitten werden, ausgenommen der Schäden, die im Rahmen der folgenden Tätigkeiten erlitten werden:

- gelegentliche Obhut und entlohnte Betreuung von Kindern von Dritten;
- ehrenamtliche Arbeit, sogar gegen geringes Entgelt;
- von den versicherten Kindern während der Schulferien oder Freizeit geleistete vergütete Dienstleistungen.

Artikel 17: Welche Leistungen erbringen wir?

1. Strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Gericht für:

- Übertretungen;
- fahrlässige Tötung oder Körperverletzung.

Bei anderen Vergehen wird Ihnen die Deckung nur dann gewährt, wenn Sie durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen werden.

- jede andere Straftat, wenn der Versicherte jünger als 16 Jahre ist.

Falls die strafrechtliche Verteidigung des minderjährigen Kindes übernommen wird, wird diese Deckung ebenfalls für die Verteidigung der Eltern in ihrer Eigenschaft als für deren minderjährige Kinder haftpflichtige Personen gewährt.

2. Zivilrechtlicher Regress

Wir üben gegen einen Dritten Regress aus:

- für Körperverletzungen und Sachschäden, die der Versicherte erlitten hat;
- für den erlittenen Schaden, auch wenn es sich nur um einen immateriellen Schaden handelt, der infolge des Ablebens eines Versicherten oder eines [angeheirateten] Verwandten bis zum 4. Grad einschließlich entstanden ist;

auf der Grundlage:

- einer außervertraglichen Haftung. Bei Zusammentreffen einer außervertraglichen und einer vertraglichen Haftung fordern wir den Schaden zurück, der unter dieselben Umstände in Ermangelung eines Vertrages hätte eintreten können, unter Ausschluss der Streitfälle hinsichtlich des Vertrages [z.B. Streitfälle hinsichtlich der Güter oder Leistungen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, oder hinsichtlich des Preises oder des Stundenlohnes];
- der Kombination der Artikel 3.50 und 3.101 des Zivilgesetzbuches [übermäßige Störung der Nachbarschaft] bzw. einer ähnlicher Bestimmung ausländischen Rechts. Der Anspruch auf der Grundlage von Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuches [Vorbeugung übermäßiger Störung der Nachbarschaft] wird nicht im Rahmen dieser Garantie gedeckt;
- von Artikel 29a [schwache Verkehrsteilnehmer] des Gesetzes vom 21. November 1989;
- des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung.

Im Rahmen des zivilrechtlichen Regresses leisten wir Beistand bei eventuellen Streitigkeiten mit dem Arbeitsunfallversicherer.

Wir üben auch bei dem Ausschuss für finanzielle Hilfe für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten einen Regress aus.

3. Zivilrechtlicher Regress infolge eines Kunstfehlers

Wir üben gegen einen Dritten Regress aus:

- für die Körperverletzungen, die ein Versicherter erlitten hat;
- für die Schäden, die ein Versicherter infolge des Ablebens eines [angeheirateten] Verwandten bis zum 4. Grad einschließlich erlitten hat;

die die vertragliche Haftpflicht eines Arztes, einer Pflegeeinrichtung oder des Inhabers eines paramedizinischen Berufes auslöst.

Diese Garantie wird nur gewährt, wenn uns der Versicherte eine ärztliche Bescheinigung zukommen lässt, die einen Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Person oder der vorgenannten Einrichtung erbringt.

Wir üben auch bei dem Fonds für medizinische Unfälle einen Regress aus.

4. Vertragliche Streitfälle mit einer zugelassen bzw. von einer öffentlichen Behörde organisierten Plattform
Im Rahmen der Wirtschaft des Teilens [siehe Art. 8] nehmen wir die Interessen des Versicherten bei vertraglichen Streitfällen mit einer zugelassen bzw. von einer öffentlichen Behörde organisierten Plattform wahr. Vertragliche Streitfälle zwischen dem Versicherten einerseits und einem Antragsteller oder einem Lieferant, der eine zugelassene bzw. von einer öffentlichen Behörde organisierte Plattform benutzt andererseits, bleiben jederzeit ausgeschlossen. Die Entschädigungsgrenze beträgt höchstens 2500 EUR pro Schadensfall. Unsere Leistung darf nie den strittigen Betrag überschreiten.
5. Vertragsstreitigkeiten mit Ihrem Privathaftpflichtversicherer
Wir wahren die Interessen eines Versicherten bei Streitigkeiten mit dem Privathaftpflichtversicherer, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Allgemeinen Bedingungen des Privathaftpflichtversicherungsvertrages ergeben.
6. Zahlungsunfähigkeit der Drittpersonen
Wir können die Einleitung eines Verfahrens oder Regresses ablehnen, wenn aus den eingeholten Auskünften hervorgeht, dass die als haftbar betrachtete Drittperson zahlungsunfähig ist. Wenn im Rahmen eines gedeckten Schadensfalls, die gebührend identifizierte Drittperson aufgrund von Nachforschungen oder durch die gerichtliche Instanz für zahlungsunfähig befunden wird, bezahlen wir bis zu 15.000,00 EUR pro Schadensfall die Entschädigung zu Lasten dieser Drittperson, solange keine private oder öffentliche Anstalt dafür als Schuldner erklärt werden kann. Die Entschädigung „Zahlungsunfähigkeit der Drittpersonen“ wird unter Abzug der Selbstbeteiligung gezahlt. Wir gewähren Versicherungsschutz für den Regress bei dem Ausschuss für finanzielle Hilfe für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten.
Im Rahmen des Artikels 17.4 beschränkt sich unsere Leistung auf 2.500 EUR pro Schadensfall.
7. Kosten für die Suche nach vermissten Kindern
Die Höchsthaftungssumme in Höhe von 90.000,00 EUR [siehe Artikel 20.1.] kann bis zu 30.000,00 EUR für die weiter unten aufgeführten Kosten aufgewendet werden.
Bei Verschwinden eines Versicherten unter 16 Jahren, über das bei der Polizeibehörde Meldung gemacht worden ist, übernehmen wir:
- die den Eltern im Rahmen der Suche entstandenen Kosten;
 - die Honorare eines Arztes oder Therapeuten für die medizinische und psychologische Betreuung der Versicherten und des wiedergefundenen Kindes, soweit offensichtlich ein haftpflichtiger Dritte am Verschwinden beteiligt ist;
 - die Kosten und Honorare eines frei gewählten Anwalts, um den Eltern während der gerichtlichen Untersuchung Rechtshilfe zu bieten.
- Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn ein Versicherter oder ein Familienmitglied des verschwundenen Kindes am Verschwinden beteiligt ist.
Unsere Leistung wird gewährt unter Abzug der Selbstbeteiligung und nach Erschöpfung der Leistungen der Krankenkasse und/oder jeder anderen privaten oder öffentlichen Organisation.
8. Vorauszahlung auf die Entschädigung
Wenn wir einen zivilrechtlichen Regress gegen einen identifizierten Dritten auf der Grundlage eines im Rahmen der Rechtsschutzgarantie gedeckten Schadensfalles ausüben, werden wir den Entschädigungsbetrag bis zu 20.000,00 EUR vorschießen. Die völlige und unanfechtbare Haftung des identifizierten Dritten muss feststehen und dies, sowie die Intervention, müssen vom Haftpflichtversicherer des haftenden Dritten bestätigt sein.
Wir werden die unanfechtbar geschuldete Entschädigung auf ausdrückliches Verlangen des Versicherten vorschießen. Durch die Zahlung eines Vorschusses treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen den haftbaren Dritten und dessen Haftpflichtversicherer. Wenn wir den Vorschuss nicht zurückfordern können, oder wenn der Vorschuss zu Unrecht gegeben wurde, wird der Versicherte uns diese Summe auf Aufforderung erstatten.
Wenn mehrere Versicherte die Leistung in Anspruch nehmen können, und wenn der Gesamtbetrag der Schäden 20.000,00 EUR pro Schadensfall übersteigt, wird die Vorauszahlung bevorzugt Ihnen ausgezahlt, dann Ihrem zusammenwohnenden (Ehe)Partner, dann Ihren Kindern, und schließlich den anderen Versicherten, entsprechend Ihren jeweiligen Schäden.
9. Vorauszahlung auf die Selbstbeteiligung „Privathaftpflicht“
Wenn im Rahmen eines versicherten Schadensfalls der identifizierte Dritte, dessen Haftung begründet ist, die Selbstbeteiligung nach 2 Aufforderungen nicht gezahlt hat, wird die im Privathaftpflichtversicherungsvertrag vorgesehene gesetzliche Selbstbeteiligung von uns vorgeschossen.
Durch diese Zahlung treten wir in die Rechte unseres Versicherten ein.

10. Bürgschaft

Wenn infolge eines durch diesen Vertrag gedeckten, im Ausland ereigneten Schadensfalls ein Versicherter festgenommen und Sicherheitsleistung für die Haftentlassung verlangt wird, leisten wir baldmöglichst unsere persönliche Bürgschaft oder gewähren wir, wenn erforderlich, die Kautionssumme.

Falls die Kautionssumme vom Versicherten gezahlt wurde, ersetzen wir diese durch unsere persönliche Bürgschaft; wenn letztere nicht angenommen wird, zahlen wir dem Versicherten die Kautionssumme zurück.

Auf keinen Fall darf die in diesem Zusammenhang von uns erbrachte Leistung 45.000,00 EUR pro Schadensfall übersteigen.

Zur Vermeidung der Schadensersatzverpflichtung uns gegenüber muss der Versicherte, sobald die Kautionssumme freigegeben wird, alle Formalitäten erfüllen, die von ihm verlangt werden könnten, damit wir die Rückzahlung bekommen.

Wenn die von uns gezahlte Kautionssumme beschlagnahmt oder gänzlich oder teilweise für die Begleichung einer Geldbuße, eines strafrechtlichen Vergleiches oder von Gerichtskosten im Rahmen eines Strafverfahrens benutzt wird, ist der Versicherte verpflichtet, uns diese Summe bei der ersten diesbezüglichen Aufforderung zu erstatten.

Artikel 18: Welches ist der Umfang der Garantien?

1. Die übernommenen Kosten

Im Rahmen eines gedeckten Schadensfalls übernehmen wir die Zahlung der Kosten und Honorare für die Verteidigung des Versicherten bezüglich:

- Sachverständigengutachten und Ermittlungen;
- der Intervention eines Anwalts;
- Gerichtsverfahren [einschließlich der Verfahrensentschädigung, wenn der Versicherte zu deren Zahlung verurteilt wird];
- des Einreichens eines Gnadengesuches oder des Versuches einer Ehrenrettung, wenn der Versicherte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

sowie die vernünftig dargelegten Kosten für die Reise mit der Eisenbahn [1. Klasse] oder mit einem Linienflugzeug sowie Aufenthaltskosten [Hotelzimmer + Frühstück], wenn das persönliche Erscheinen des Versicherten als Angeklagter vor einem ausländischen Gericht angeordnet wird.

Im Rahmen der Garantie „Kosten für die Suche nach vermissten Kindern“ übernehmen wir ebenfalls die in Artikel 17.7. beschriebenen Kosten.

Wir übernehmen allerdings nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor Anfrage unseres Einschreitens aufgebracht hat, außer in nachgewiesenen Dringlichkeitsfällen;
- die Strafen, Zuschlagszehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft.

Im Falle von übertriebenen Kosten- und Honorarrechnungen verpflichtet sich der Versicherte, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über die Kosten- und Honorarrechnungen auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Schadenersatzleistung einzuschränken.

2. Geographische Ausdehnung

Wir gewähren die Deckung weltweit.

3. Forderungsübergang

Im Rahmen unserer Entschädigungen treten wir in die Rechte des Versicherten gegenüber haftbaren Drittpersonen ein.

Artikel 19: Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr?

Wir untersuchen gemeinsam die zu treffenden Maßnahmen und unternehmen die notwendigen Schritte zum Erreichen einer gütlichen Einigung. Kein Angebot wird von uns ohne Ihr Einverständnis oder das des betroffenen Versicherten angenommen.

1. Freie Wahl

Wenn ein gerichtliches, administratives oder schiedsrichterliches Verfahren berechtigt ist oder jedes Mal, wenn zwischen dem Versicherten und uns ein Interessenkonflikt entsteht, hat der Versicherte die freie Wahl des Anwalts oder jeder anderen Person, die die gesetzlich erforderlichen Qualifikationen hat, um ihn verfahrensmäßig zu verteidigen, zu vertreten oder seinen Interessen zu dienen. Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens, einer Mediation oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen Streitbeilegung steht es dem Versicherten frei, eine entsprechend qualifizierte Person zu wählen, die zu diesem Zweck ernannt wird.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus der Hinzuziehung eines Anwalts resultieren. Außer Missbrauch hat der Versicherte das Recht, ohne Kosten für ihn, im Laufe des Prozesses den Anwalt zu wechseln. Jedoch trägt der Versicherte im Falle eines ausländischen gerichtlichen, administrativen oder schiedsrichterlichen Verfahrens die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Anwaltes außerhalb des in diesem Ausland zuständigen Amtsbereiches entstehen könnten.

Wenn sich die Bezeichnung eines Experten oder Gegenexperten rechtfertigt, kann dieser vom Versicherten frei gewählt werden. Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus der Hinzuziehung eines einzigen Experten resultieren, es sei denn, dass der Versicherte ohne seinen Willen zur Benennung eines anderen Experten verpflichtet wurde. Jedoch trägt der Versicherte die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Experten entstehen könnten, der seinen Beruf im Ausland ausübt oder, was im Ausland erstellte Gutachten betrifft, der in einem anderen Land seinen Beruf ausübt, als da, wo das Gutachten erstellt werden soll.

2. Objektivitätsklausel

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns bezüglich der einzuschlagenden Vorgehensweise zur Schadensregelung kann der Versicherte, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, ein schriftliches Gutachten des Anwalts anfragen, der sich bereits mit dem Fall beschäftigt, oder eines anderen Anwalts seiner Wahl, gemäß den Bestimmungen von Artikel 19.1.

An dieses Recht wird in unserer schriftlichen Stellungnahme, die wir dem Versicherten zur Bestätigung unserer Position oder Ablehnung seines Standpunktes zuschicken, erinnert. Wenn dieser Anwalt die Auffassung des Versicherten bestätigt, übernehmen wir, gleich wie das Verfahren ausgeht, die Kosten und Honorare einschließlich der Beratung. Wenn dieser Anwalt unsere Auffassung bestätigt, übernehmen wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Beratung und stellen wir unsere Leistungen ein. Wenn in diesem Fall der Versicherte auf eigene Kosten ein Verfahren anstrebt und ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erlangt hätte, wenn er unserem Standpunkt und dem des Anwalts gefolgt wäre, übernehmen wir die Kosten und Honorare, einschließlich der Beratung.

Artikel 20: Welches sind die Leistungsgrenzen?

1. Die Leistungsbegrenzung pro Schadensfall

Unsere Leistung ist pro Schadensfall auf 90.000,00 EUR begrenzt:

- für die strafrechtliche Verteidigung;
- für den zivilrechtlichen Regress bezüglich eines Sachschadens;
- für den zivilrechtlichen Regress bezüglich der Körperverletzungen oder eines Todesfalles;
- für den zivilrechtlichen Regress infolge eines Kunstfehlers;
- für den zivilrechtlichen Regress infolge des Verschwindens eines Versicherten unter 16 Jahren;
- für die vertraglichen Streitfälle mit Ihrem Privathaftpflichtversicherer.

Unsere Leistung wird auf 2.500,00 EUR begrenzt und kann nicht den bestrittenen Betrag übersteigen für die vertraglichen Streitfälle mit einer von einer öffentlichen Behörde zugelassenen oder organisierten elektronischen Plattform.

Unsere Leistung wird auf 30.000,00 EUR begrenzt für die Kosten für die Suche nach vermissten Kindern [Artikel 17.7].

Jede Aufeinanderfolge von Streitfällen, die einen inneren Zusammenhang aufweisen, wird als ein und denselben Schadensfall betrachtet.

2. Terrorismus

Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von einem Terrorakt verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehören wir zu der VoG TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu dieser VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschäden“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschreitet wird, wird der Ausschuss – spätestens 6 Monate nach dem Ereignis – die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu der VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen. Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Wir werden den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an den Versicherten oder an den Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, jeder Ausschluss und/oder jede zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet – zu den darin beschriebenen Modalitäten – auf Ihren Vertrag Anwendung.

3. Das Ableben eines Nutznießers unserer Leistungen

Bei Ableben eines Versicherten, der Nutznießer unserer Leistungen ist, gehen diese auf den nicht von Tisch und Bett getrennten oder getrennt lebenden Ehepartner oder auf seinen nichtehelichen Lebenspartner über. In Ermangelung derselben gehen diese auf die geborenen und künftigen Kinder, in Ermangelung von Kindern, auf die Blutsverwandten in steigender Linie über.

4. Ausschlüsse

1. Die Garantie „Zivilrechtlicher Regress infolge eines Kunstfehlers“ wird nicht gewährt für Behandlungen rein kosmetischer Art, selbst im Falle einer funktionellen Hemmung, mit Ausnahme der Behandlungen im Rahmen einer wiederherstellenden Chirurgie.
2. Die Garantien „Zivilrechtlicher Regress“ und „Zivilrechtlicher Regress infolge eines Kunstfehlers“ werden nicht gewährt, wenn der Unfall die Folge eines der folgenden Fälle groben Verschuldens ist: der Versicherte befindet sich in einem Zustand der Trunkenheit oder im Zustand strafbarer Alkoholvergiftung oder befindet sich in einem ähnlichen Zustand, der aus der Einnahme anderer Produkte resultiert.
3. Die Leistungen bestehen auch nicht:
 - a. wenn der Schadensfall die Folge von Streiks oder Gewalttaten gemeinschaftlichen [politischen, sozialen oder ideologischen] Ursprungs sind, einschließlich der Terrorakte, mit oder ohne Aufstand gegen die Staatsgewalt, und an denen der Versicherte selbst teilgenommen hat;
 - b. wenn der Schadensfall anlässlich eines Krieges, eines Bürgerkrieges, eines Ereignisses gleicher Art eingetreten ist;
 - c. wenn der Versicherte den Schadensfall absichtlich verursacht, sofern keine anderslautende Bestimmung im Artikel 17.1 besteht;
 - d. wenn der Versicherte einem anderen Versicherten gegenüber Rechte geltend machen kann;
 - e. bei von den Versicherten erlittenen Schäden und begangenen Verstößen in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Fahrer:

- eines Luftfahrzeuges. Schäden durch die Benutzung zu rein sportlichen bzw. unterhaltenden Zwecken von Flugmodellen (einschließlich Drohnen mit einer maximalen Startmasse von 150 kg) sind gedeckt, sofern diese Geräte nicht innerhalb eines Umkreises von 3 km von Flughäfen und zivilen oder militärischen Flugplätzen benutzt werden, und sofern sie nicht über Industriegebiete, Gefängnisse, LNG-Terminals, Atomkraftwerke oder öffentliche Menschengruppungen unter freiem Himmel fliegen;
- eines motorisierten Wasserfahrzeugs mit einer höheren Leistung als 8 KW, ausgenommen als autorisierter Fahrer eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs, das der Versicherte gelegentlich, für eine Dauer von höchstens 48 h nutzt;
- eines Kraftfahrzeuges, das unter die gesetzliche Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht fällt, ausgenommen, wenn es sich um ein der folgenden Fahrzeuge handelt:
 - ein Kraftfahrzeug, das in Belgien, nicht unter die obligatorische Kraftfahrzeugversicherung fällt (wie autonome Elektrofahrräder mit einer Geschwindigkeit von max. 25 km/h);
 - elektrischer Rollstuhl für Personen mit eingeschränkter Mobilität;
 - ein motorisiertes Fortbewegungsgerät (wie z.B. Monowheel, Segway, e-Step, Hoverboard...), sofern seine Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/Stunde beträgt. Mopeds der Kategorie A und B bleiben ausgeschlossen.
 Versicherungsschutz wird gewährt bei Joyriding durch einen versicherten Minderjährigen. Das bedeutet, dass wir Regress ausüben für den Schaden, den der Versicherte erlitten hat, falls ein minderjähriger Versicherter ein Fahrzeug lenkt, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Alter zu haben, und ohne Wissen seiner Eltern oder Personen, unter deren Obhut er steht;
- f. für Schäden an Tieren, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit gehalten werden, oder an Tieren, deren Haltung in den Anhängen I, II und III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 3. März 1973 untersagt ist;
- g. für Schäden an Reitpferden, wenn die Anzahl Pferde, die der Versicherte besitzt, höher liegt als die Anzahl Pferde, die im Rahmen des Privathaftpflichtversicherungsvertrages versichert sind;
- h. bei Schäden, die der Versicherte als Jäger, Jagdaufseher, -leiter oder -organisator anlässlich der Ausübung der Jagd erleidet hat, sowie Schäden, die durch Wild verursacht sind;
- i. für Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Belästigung durch Lärm, Geruch, Staub, Wellen, Strahlungen, Blick-, Luft- oder Lichteinschränkung verursacht werden;
- j. für Schäden, die die direkte oder indirekte Folge sind von Finanzgeschäften, Vertrauensmissbrauch, Betrug oder betrügerischer Handlung, Urkundenfälschung, Verleumdung oder Diffamierung.
Bei im Rahmen des Art. 17.4 gedeckten vertraglichen Streitfällen mit einer zugelassen bzw. von einer öffentlichen Behörde organisierten Plattform leisten wir jedoch Versicherungsschutz für die Schäden, die sich direkt oder indirekt aus finanziellen Transaktionen ergeben, die über diese Plattform erfolgen;
- k. für Schäden, die sich auf Schenkungen, Erbschaften, Testamente, Dienstbarkeiten, die nicht gesetzlich begründet sind, oder Immaterialgüterrechte beziehen;
- l. bei Schäden, die die Folge einer Schlägerei, eines Überfalls, eines Attentates sind, einschließlich der Terrorakte, die bzw. der bzw. das vom Versicherten verübt oder angestiftet wurde;
- m. bei an Gebäuden entstandenen Schäden, die die Versicherten weder als Hauptwohnsitz noch als Zweitwohnung für den eigenen Gebrauch oder als Ferienwohnung benutzen. Die Deckung bleibt jedoch erhalten bei Schäden an:
 - dem Teil eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten, in Belgien gelegenen Gebäudes - auf 3 Zimmer beschränkt -, den der Versicherte für gewerbliche Aktivitäten oder im Rahmen eines freien Berufes benutzt, u.z. ohne Lagerung oder Verkauf von Handelswaren;
 - dem Teil eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten, dem Versicherten gehörenden Gebäudes, den einem Dritten vermietet oder zur Verfügung gestellt wird, sofern die Anzahl vermieteter Teile 3 Wohnungen - mit oder ohne Garage - nicht überschreitet;
- n. für Schäden, die auf die Wirkung jeder Eigenschaft von Kernprodukten oder Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen zurückzuführen sind;
- o. wenn der Regressbetrag die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, ausgenommen bei einem zivilrechtlichen Regress bezüglich der Körperverletzungen oder eines Todes, bei einem zivilrechtlichen Regress infolge eines Kunstfehlers oder bei einem zivilrechtlichen Regress infolge des Verschwindens eines Versicherten unter 16 Jahren;
- p. für die Schäden an den Gegenständen und Waren, die mit den bespannten Wagen befördert werden.

Kapitel II. Verpflichtungen im Schadensfall

Artikel 21: Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall?

1. Verhütungspflicht

Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

2. Meldung

Möchte ein Versicherter diese Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, so muss er uns ehrlich, ausführlich und in kürzester Frist benachrichtigen.

3. Zustellung von Informationen

Der Versicherte ist verpflichtet, uns in kürzester Frist alle Schriftstücke, Belege und zweckdienliche Angaben zuzustellen, um die Bearbeitung der Akte zu erleichtern, und uns über die Entwicklung des Streitfalles auf dem Laufenden zu halten.

Die Ladungs- und Klageschriften, und ganz allgemein, alle Gerichtsurkunden müssen uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Übergabe oder Zustellung übermittelt werden.

4. Verfahrensentuschädigung

Gemäß dem Entschädigungsprinzip müssen die bei Dritten zurückbekommen Kosten und die Verfahrensentuschädigung uns zurückgezahlt werden.

Kommt der Versicherte einer angeführten Verpflichtungen nicht nach, so können wir unsere Leistungen in Höhe des uns entstandenen Nachteils kürzen. Wir können unseren Versicherungsschutz ablehnen, wenn diese Verpflichtungen in betrügerischer Absicht verletzt worden sind.

ABTEILUNG III. VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN PRIVATHAFT- PFLICHTVERSICHERUNG UND PRIVATLEBEN-RECHTSSCHUTZ

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und seine Durchführungserlässe finden Anwendung.

1. Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

2. Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer ist in den Besonderen Bedingungen angegeben und darf höchstens ein Jahr betragen. Am Ende der Versicherungsperiode verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien ihn mindestens drei Monate vor Vertragsende kündigt.

3. Prämienzahlung

a. Was ist zu zahlen?

Der Prämienbetrag ist auf der Fälligkeitsanzeige angegeben und enthält die Steuern, Beiträge und Kosten.

b. Wann müssen Sie die Prämie zahlen?

Die Prämie ist eine Jahresprämie, die im Voraus, nach Erhalt der Zahlungsaufforderung, zum Fälligkeitstag zu zahlen ist.

c. Was geschieht bei Nichtzahlung der Prämie?

Im Fall der Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag werden wir Ihnen durch Gerichtsvollzieherbescheid oder Einschreibebrief ein Mahnschreiben schicken, das als Inverzugsetzung gilt. Wir werden von Ihnen zu diesem Anlass eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 EUR [Index 111,31 – August 2009 – Grundlage 2004 = 100] von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fordern. Diese Entschädigung ändert sich jährlich am 1. Januar entsprechend von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, basierend auf dem Index des Monats Dezember des Vorjahres. In keinem Fall wird der Betrag geringer als 12,50 EUR sein.

Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Mahnung geleistet wird, werden nach Ablauf ab dem Folgetag der Übermittlung dieser Mahnung dieser Frist von 15 Tagen alle Garantien des Vertrags eingestellt und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Einstellung gekündigt. Wenn die Versicherungsgarantien eingestellt werden, bleiben die Prämien während des Zeitraums der Aussetzung fällig, sofern Sie wie oben erwähnt eine Mahnung erhalten haben. Unsere Prämienforderung kann jedoch nicht mehr betragen als die Prämien von 2 aufeinander folgenden Versicherungsjahren.

Die Garantien werden zum Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der fälligen Prämien auf unserem Bankkonto oder dem unseres Bevollmächtigten wieder in Kraft gesetzt.

4. Die Verwaltung des Vertrages

Wenn Ihr Versicherungsvertrag gekündigt wird, erstatten wir Ihnen den Prämienteil, der sich auf die Versicherungsperiode nach dem Inkrafttreten der Vertragskündigung bezieht. Jede Kündigung, Aufhebung oder Beendigung des Privathaftpflichtversicherungsvertrages bringt von Rechts wegen die Kündigung oder Aufhebung Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages mit sich.

5. Die Beschreibung des Risikos

a. Was müssen Sie anzeigen?

Der Vertrag wird auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Angaben ausgefertigt. Aus diesem Grund müssen Sie uns genau angeben:

- bei Abschluss des Vertrages: alle Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die für unsere Risikoabschätzung wichtig sind ;
- im Laufe des Vertrages, und möglichst bald: alle neuen Umstände oder die geänderten Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die derart sind, dass sie das versicherte Risiko erheblich und dauerhaft erschweren können.

b. Wie wird Ihr Vertrag angepasst

Innerhalb eines Monats, ab dem Tag, an dem wir von einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige oder von einer Risikoerschwerung in Kenntnis gesetzt wurden, können wir:

- eine Vertragsänderung vorschlagen:
 - bei einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige beim Vertragsabschluss findet diese Vertragsänderung Anwendung ab dem Tag, an dem wir davon in Kenntnis gesetzt wurden;
 - bei einer Risikoerschwerung während der Laufzeit des Vertrages findet diese Vertragsänderung Anwendung rückwirkend ab dem Tag der Risikoerschwerung während der Laufzeit des Vertrages, gleichgültig, ob Sie diese Erschwerung angezeigt haben oder nicht;
 - den Vertrag kündigen, wenn wir den Beweis dafür erbringen, dass wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten.
- Wenn Sie den Vertragsänderungsvorschlag ablehnen oder wenn Sie den Vorschlag beim Ablauf einer Monatsfrist ab dem Erhalt desselben nicht angenommen haben, können wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

c. Und wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt?

- In diesem Fall übernehmen wir den Schadensfall, falls Ihnen die unrichtige oder unvollständige Anzeige oder die Nichtanzeige einer Risikoerschwerung nicht vorgeworfen werden kann.
- Wenn Ihnen jedoch die Verletzung dieser Verpflichtungen vorgeworfen werden kann, werden wir unsere Leistung nur entsprechend dem Verhältnis erbringen, das zwischen der effektiv gezahlten Prämie und der Prämie besteht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn Sie das Risiko korrekt beschrieben hätten.
- Wenn wir schließlich den Beweis dafür erbringen, dass wir das Risiko keinesfalls versichert hätten, erstatten wir Ihnen nur die Gesamtheit der Prämien ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko unversicherbar geworden war.

d. Und wenn Betrug vorliegt?

Falls die Unterlassung oder die Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung vorsätzlich geschehen ist, wodurch wir bei der Risikobeurteilung irreführt wurden:

- bei Abschluss des Vertrages, ist letzterer von Rechts wegen nichtig;
- während der Laufzeit des Vertrages, können wir unseren Versicherungsschutz ablehnen und den Vertrag kündigen.

Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem wir vom Betrug Kenntnis genommen haben, bleiben uns als Schadenersatz geschuldet.

e. Und bei Gefahrenminderung?

Wenn die versicherte Gefahr erheblich und dauernd vermindert ist, und zwar derart, dass wir, wenn die Verminderung beim Vertragsabschluss vorgelegen hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, werden wir die Prämie ab dem Tag, an dem wir von der Gefahrenminderung verständigt worden sind, verhältnismäßig verringern.

Werden wir innerhalb eines Monats nachdem Sie einen Minderungsantrag gestellt haben, über die neue Prämie nicht einig, so steht es Ihnen frei, den Vertrag zu kündigen.

6. Abänderung der Allgemeinen Bedingungen und/oder des Tarifs

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und/oder den Tarif abändern, können wir diese Abänderungen ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitstag anwenden, nachdem wir Sie mindestens vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag entsprechend informiert haben. In diesem Fall können Sie Ihren Vertrag bis zum dritten Monat vor diesem jährlichen Fälligkeitstag kündigen.

Wenn wir Ihnen diese Änderungen weniger als vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag anzeigen, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Anzeige kündigen.

7. Kündigung des Vertrages

- Außer den in anderen Bestimmungen dieses Vertrags vorgesehenen Fällen:
 - Wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Inkrafttreten mehr als ein Jahr liegt. Diese Kündigung müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages anzeigen.
 - Wenn wir Ihren Vertrag teilweise kündigen, können Sie ihn vollständig kündigen.
 - Nach einem Schadensfall können Sie Ihren Vertrag teilweise oder vollständig kündigen, spätestens einen Monat nach Zahlung oder Weigerung der Zahlung der Entschädigung. Die Kündigung tritt drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der

Kündigung in Kraft. Wenn Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, uns zu betrügen, können wir den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass wir gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder wir sie vor das erkennende Gericht geladen haben, auf Grundlage der betroffenen Artikel des Strafgesetzbuches.

- Im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, auf den neuen Inhaber des versicherten Interesses übertragen. Sowohl der neue Inhaber des versicherten Interesses als auch wir können jedoch den Vertrag kündigen: der neue Inhaber - per Einschreiben - innerhalb einer Frist von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Ableben und wir - gemäß einer der nachstehenden Formen - innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag, an dem wir vom Ableben Kenntnis bekommen haben.
- Modalitäten

Wenn im vorliegenden Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist:

- wird der Vertrag per Einschreiben, Gerichtsvollzieherbescheid oder Zustellung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung gekündigt;
- wird die Kündigung mit Ablauf einer Frist von einem Monat wirksam, ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbescheinigung bzw. des Gerichtsvollzieherbescheids.